

# Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

## FLEETON – Mobilityproviding FLEETDTCO – Archiv und Analyse

zwischen

**Auftraggeber**

**Anschrift 1**

**Anschrift 2**

**PLZ - Ort**

- Auftraggeber -

und

**eh-systemhaus e.K.**

**Inhaber: Jörg Harzmann**

**Am Birkenstock 21**

**OT Göggingen**

**D-72505 Krauchenwies**

- Auftragnehmer -

### Präambel

---

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag über die Nutzung der FLEETON- und/oder FLEETDTCO-Cloud Applikation als Softwaredienst über das Internet. Im Rahmen dieser Cloud-basierten Anwendung werden die Daten des Auftraggebers, auch personenbezogene Daten, auf den Servern des Auftragnehmers gespeichert und verarbeitet.

Diese Vereinbarung wird als ergänzende Regelung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO, Verordnung 2016/679) Art. 28. Abs. 3 abgeschlossen, um die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu konkretisieren.

### 1. Allgemeines

---

Der Auftragnehmer betreibt und wartet im Auftrag des Auftraggebers die FLEETON- und/oder FLEETDTCO-Cloud Applikation und verarbeitet die vom Auftraggeber angelieferten Daten. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers.

## **2. Dauer und Beendigung des Auftrags**

---

(1) Zwischen den Parteien besteht bezüglich der Zurverfügungstellung der Cloud-basierten Applikation und der Datenverarbeitung ein Hauptvertrag, der entweder auf individuellen vertraglichen Vereinbarungen, den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf gesetzlichen Regelungen basiert. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag beginnt ab Unterzeichnung durch beide Parteien und gilt für die Dauer des jeweiligen Hauptvertrages.

(2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.

## **3. Gegenstand des Auftrags**

---

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst gemäß Dienstleistungs-/Wartungsvertrag folgende Arbeiten und Leistungen:

- Zurverfügungstellung der Cloud-basierten Softwareapplikation (FLEETON/FLEETDTCO) auf einem Server
- Speicherung und Auswertung der angelieferten Daten
- Update der Cloud-basierten Softwareapplikation (FLEETON/FLEETDTCO)
- Telefonische und schriftliche Beratung hinsichtlich der im Einsatz befindlichen Cloud-basierten Softwareapplikation (FLEETON/FLEETDTCO) in Abhängigkeit vom geschlossenen Wartungsvertrag

Im Rahmen der Verarbeitung liegen folgende Daten vor:

- Bestandsdaten (Stammdaten Fahrzeuge / Personal etc.)
- Nutzungsdaten (fahrzeug-/personalbezogene Bewegungsdaten etc.)
- Log-Daten (Verarbeitungsprotokolle, Login Historie usw.)

Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

- Auftraggeber
- Personal des Auftraggebers

## **4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

---

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Wartung und Pflege von IT-Systemen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen können schriftlich oder per Email erfolgen.

(2) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege durch den Auftragnehmer feststellt.

## 5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

---

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, auf die er im Zusammenhang mit den Wartungs-/Pflegearbeiten Zugriff erhält, vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur gemäß dieser AVV oder aufgrund anderweitig dokumentierter Weisung des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt oder sich nicht umsetzen lässt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und / oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist.

Erfolgt eine Verarbeitung der Daten außerhalb der Weisungen des Kunden aufgrund einer Verpflichtung des Auftragsverarbeiters durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten, teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtliche Anforderung vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(5) Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Arten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Art. 9 DSGVO oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen mit Ausnahme der aus den Daten des digitalen Fahrtenschreibers/Kontrollgeräts und/oder des Telematik-Systems ermittelten Übertretungen oder
- personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Email zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

(6) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit dieser seiner Pflicht der Beantwortung von Anträgen zur Wahrung der Datenschutzrechte von betroffenen Personen nachkommen kann.

(7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen.

(8) Der Auftragnehmer wird seinen Pflichten aus Art. 30 Abs. 2 DSGVO zum Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses nachkommen.

## **6. Kontrollbefugnisse**

---

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, sofern die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen gestört werden. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen, sofern sie das übliche Maß überschreiten.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber nach Art. 58 DSGVO insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen.

## **7. Fernwartung**

---

(1) Sofern der Auftragnehmer die Wartung und/oder Pflege der IT-Systeme auch im Wege der Fernwartung durchführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z.B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die dem Auftraggeber ermöglicht, die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen.

(2) Für den Fall, dass der Auftraggeber einer Berufsgeheimnispflicht unterliegt, hat dieser Sorge dafür zu tragen, dass eine unbefugte Offenbarung durch die Fernwartung nicht erfolgen kann. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, Technologien einzusetzen, die nicht nur ein Verfolgen der Tätigkeit auf dem Bildschirm ermöglicht, sondern dem Auftraggeber auch eine Möglichkeit gibt, die Fernwartungsarbeiten jederzeit zu unterbinden.

## **8. Unterauftragsverhältnisse**

---

(1) Der Auftragnehmer wird für die Erbringung der Server-Dienstleistungen einen oder mehrere Unter-Auftragnehmer verpflichten. Die Server befinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den aktuell verwendeten Server-Dienstleister nennen und der Server-Standort bekanntgeben.

(2) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO bestellt hat, soweit dieser gesetzlich zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.

(4) Die Beauftragung von anderen als den in diesem AVV aufgeführten Unter-Auftragnehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **9. Datengeheimnis**

---

(1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne der DSGVO zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Der Auftragnehmer wird die in Satz 2 genannten Personen in einer dem Art. 28 Abs. 3 lit. b) genügenden Weise zur Vertraulichkeit verpflichten, sofern diese nicht schon anderweitig einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

## **10. Wahrung von Betroffenenrechten**

---

Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

## **11. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit**

---

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

(2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Wartung und Pflege von IT-Systemen für den Auftraggeber auch außerhalb der Geschäftsräume des Auftraggebers durchführt (z.B. auch im Falle der Fernwartung), hat er eine Beschreibung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO dem Auftraggeber in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auf Aufforderung des Auftraggebers auch Nachweise über das nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) einzurichtende Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

## **12. Beendigung**

---

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Datenträger des Auftragnehmers sind danach physisch zu löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder physisch zu löschen.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

### 13. Haftung und Recht auf Schadenersatz

---

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm eingesetzten Subunternehmer bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten schuldhaft verursachen, wenn er den speziell auferlegten Pflichten aus der EU-DSGVO oder dieser AVV nicht nachgekommen ist, rechtmäßig erteilte Anweisungen des Auftraggebers nicht befolgt hat oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(2) Für den Ersatz von materiellen oder immateriellen Schäden, die ein Betroffener wegen eines Verstoßes gegen die EU-DSGVO im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers ist auf die Deckung seiner Betriebshaftpflicht begrenzt.

(4) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gilt die Haftungsbeschränkung nicht.

### 14. Schlussbestimmungen

---

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

# Anlage 1

## Technisch-organisatorische Maßnahmen

### Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle  
Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, nur mit Schlüssel möglich;
- Zugangskontrolle  
Keine unbefugte Systembenutzung durch sichere Kennwörter
- Zugriffskontrolle  
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte.

### Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle  
Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch Verschlüsselung oder Virtual Private Networks (VPN)

### Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Verfügbarkeitskontrolle  
Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust: Backup-Strategie (on-site/off-site), Virenschutz, Firewall und Notfallpläne;
- Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);

### Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);

### Server-Anlagen beim Server-Provider:

- Zugang nur via Zugangschip / Karte
- Alarmanlagengesichert
- Sicherheitsdienst vor Ort
- Überwachungskameras, Daueraufzeichnung
- Live-Webcams
- Rauchmelder / Brandmeldeanlage
- Rauchabzugsanlage
- Wassermelder

## Anlage 2

### FLEETON/FLEETDTCO-Datenschutzerklärung

gemäss Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU-VO 2016/679

#### 1. Programmzweck

FLEETON/FLEETDTCO-Cloud ist eine Internetbasierte Telematik / Archivierungs- und Auswertesoftware für Daten des digitalen Fahrtenschreibers/Kontrollgerät.

#### Auftragsverhältnis gemäss Art 28 DSGVO

Der Auftragnehmer verarbeitet im Auftrag des Kunden die übermittelten Daten aus den Cloud-basierten Diensten (FLEETON/FLEETDTCO).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) die Auswertungen nur zum Zweck der in den Cloud-basierten Diensten (FLEETON/FLEETDTCO) auszuwerten,
- b) die mit der Auswertung betrauten Personen auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu verpflichten, auch über ihre Anstellungsdauer hinaus,
- c) alle technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen um die Rechte der betroffenen Personen gemäss Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch) zu gewährleisten.

Alle Datenverarbeitungen werden ausschliesslich in der EU durchgeführt.

Aufgrund der Betriebsgrösse (§4f BDSG) sind wir nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

#### 2. Erfasste personenbezogene Daten

In den Daten des digitalen Fahrtenschreibers, die von der Fahrerkarte und aus dem Massenspeicher stammen, sind die Daten der Fahrer mit Name, Vornamen, Geburtsdatum, bevorzugte Sprache, Fahrerkartennummer, Gültigkeitsbereich der Fahrerkarte, Fahrausweisnummer, sowie die registrierten Lenk- und Arbeits- und Bereitschaftszeiten, die jeweils benutzen Fahrzeuge (Kennzeichen) mit Kilometerstände festgehalten. Diese Daten werden vollständig über die verwendeten Zeiträume eingelesen und mittels einer Signaturprüfung auf ihre Echtheit überprüft.

Die Daten können vom Anwender mit zusätzlichen Angaben angereichert werden: Adresse, Telefonnummern, Emailadresse, Gruppeneinteilung und Kategorien, anzuwendende Gesetze, bevorzugte Sprache, Eintritt und Austritt vom Betrieb, Fahrausweis-Ablaufdatum und ausstellende Behörde, Arbeitszeit pro Woche, Saldowerte von Arbeitszeit und Urlaub, sowie anzuwendende Auswerteregeln für die gesetzliche und die Arbeitszeitliche Auswertung.



Im Weiteren werden im Programm Korrekturen an den Daten vorgenommen und es werden Zusatzdaten wie Urlaub, andere Arbeiten, Spesen, Daten von Tachoscheiben und Tachografenausdrucken, sowie Kommentare eingegeben.

### **3. Daten die durch Auswertungen entstehen**

Die Auswertungen erstellen Listen von Lenk-, Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten und stellen diese mit allen Details auch in graphischer Form dar. Zusätzlich werde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert und die Verstösse dagegen gespeichert, dabei werden auch Bussgelder und Klassifizierungen der Verstösse angelegt. Die Daten können gedruckt werden, in PDF-Dateien gespeichert werden oder in Export-Dateien für die Weiterverarbeitung abgelegt werden.

### **4. Speicherort der Daten**

Die Daten entstehen im digitalen Fahrtenschreiber und werden dann auf die Fahrerkarte übertragen. Die personenbezogenen Daten des digitalen Fahrtenschreibers sind Zugriffsgeschützt über die Unternehmenskarte, sofern diese am digitalen Fahrtenschreiber korrekt angemeldet wurde.

Die Daten auf der Fahrerkarte haben keinen Zugriffsschutz; jeder kann die Fahrerkarte auslesen, der im Besitz der Karte ist.

Die Daten des digitalen Fahrtenschreibers werden auf dem Downloadwerkzeug (z.B. Downloadkey) gespeichert und werden dann in die Cloud-basierte Applikation eingelesen. Daher bleiben sie in der Regel auf dem Downloadwerkzeug gespeichert.

Die Cloud-basierte Lösung kann Daten übernehmen, die vom digitalen Fahrtenschreiber über eine Fernauslesung ausgelesen wurden. Auf der Fernübertragungstrecke werden diese möglicherweise vom Fernauslesungs-Anbieter zwischengespeichert. Für den Zugriffsschutz und die Löschung ist der Anbieter der Fernauslesung zuständig.

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt der Auftraggeber regelmässig eine Sicherheitskopie auf einen separaten Datenträger. Die Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften obliegt dem Auftraggeber.

### **5. Löschen von Daten**

Eine Löschung der Daten kann nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Archivierungspflicht erfolgen. Diese kann durch den Anwender für den Zeitraum vor einem bestimmen Monat vorgenommen werden, entsprechend den Datenschutzvorschriften und den Bedürfnissen des Betriebes. Zusätzlich werden automatisch nach der vereinbarten Speicherzeit die alten Daten gelöscht.

Die Daten eines einzelnen Fahrers können nicht gelöscht werden, solange noch Datenbezüge auf archivierte Fahrzeuge bestehen. Die Fahrer-Stammdaten werden erst dann vollständig gelöscht, wenn keine Bezüge von Fahrerkarten und Fahrzeugen im Archivierungszeitraum mehr bestehen.

Das Löschen der Daten auf dem Download-Werkzeug und möglichen Kopien auf dem lokalen Rechner, muss durch den Anwender selbst vorgenommen werden.

## 6. Einschränkungen beim Löschen der Daten

Die Daten des digitalen Fahrtenschreibers vom Fahrzeug umfassen in der Regel 3 Monate in einer zusammenhängenden Datei. Die Fahrerkartendaten können je nach Benutzungsintensität 4 Wochen bis mehrere Jahre Daten umfassen. Es ist daher nicht möglich die Daten termingenau zu Löschen, ohne die Datensignatur zu verletzen. Wird ein Teil der signierten Daten noch benötigt, so können die gesamten zusammenhängenden Daten nicht gelöscht werden.

## 7. Praktisches Vorgehen

### Zugriffschutz:

- Fahrerkarte immer im Besitz der Person
- Unternehmenskarte sicher verwahren
- Daten auf Downloadwerkzeugen nach der Übertragung sofort löschen oder sicher verwahren
- Passwörter für den Zugang zur Cloud-basierten Lösung sind sicher zu verwahren und keinen anderen Personen zugänglich zu machen

### Löschen von Daten, wenn sie nicht mehr benötigt werden:

- Löschfunktion nach Termin verwenden
- Downloadwerkzeuge regelmässig löschen
- Dokumente, die als PDF oder CSV-Exporte erstellt wurden, ebenfalls löschen